

Hausordnung

für das Pfarreizentrum, Burghaldenstrasse 7

1. Zweckbestimmung:

Das Pfarreizentrum dient der Förderung des Gemeinde- und Pfarreilebens.

Es steht auch für Privatanlässe und Veranstaltungen von aussenstehenden Vereinigungen zur Verfügung, sofern deren Veranstaltungen den Grundsätzen des Hauses nicht widersprechen. Die Vermietung der Räumlichkeiten des Pfarreizentrums ist zu diesem Zweck kostenpflichtig.

2. Benützung:

2.1. Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag: 08.00 – 21.00 Uhr

Sonntag: gemäss speziellen Reservierungen

Während den Sommerferien und vom 24. Dezember bis 2. Januar bleibt das Pfarreizentrum geschlossen.

An Wochenenden wird das Pfarreizentrum für kommerzielle Zwecke nicht vermietet.

Immer am Montag sowie während den Sommerferien und im ganzen Monat Dezember werden keine Vermietungen an Privatpersonen und externe Vereine bewilligt.

Pfarreiinterne Vereine und die Missionen sind davon ausgenommen.

2.2. Schlüsselabgabe:

Für Veranstaltungen ausserhalb der Öffnungszeiten kann der Hausschlüssel im Pfarreisekretariat bezogen werden. Das Schlüsseldepot beträgt Fr. 50.--.

2.3. Rauchverbot:

Im ganzen Pfarreizentrum darf nicht geraucht werden.

2.4. Reservationen:

Die Belegung aller Mehrzweckräume, mit Ausnahme des Jugendraumes im Untergeschoss, bedarf einer Reservation. Die Reservationen werden über das Pfarreisekretariat vorgenommen. Regelmässige Benützer haben ebenfalls Reservierungspflicht. Ihnen kann bei Bedarf auch ein anderer als der gewohnte Raum zugeteilt werden.

2.5. Vermietung an Private und externe Vereine:

Die Mietgesuche von Privaten und externen Vereinen sind an das Pfarreisekretariat zu richten. Die Preise richten sich nach der Tabelle im Anhang.

2.6. Bewilligungen:

Die Veranstalter sind selbst für die Einholung von allfälligen Bewilligungen bei der Gemeindeverwaltung verantwortlich.

2.7. Abrechnung:

Die Hauswartung erstellt die Abrechnungen über Getränkeverkauf und Spesen und leitet diese an das Pfarreisekretariat weiter. Das Pfarreisekretariat erstellt die Abrechnung über die Vermietung inkl. Getränkeverkauf.

2.8. Auflagen:

Aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften ist die Kapazität Im grossen Saal bei Konzertbestuhlung auf 150 Personen und bei Bankettmöblierung auf 120 Personen beschränkt.

3. Ordnung:

3.1. Rücksichtnahme auf die Nachbarn:

Unnötiger Lärm im und um das Haus ist zu vermeiden. Die Nachtruhe ist gemäss Polizeiordnung ab 22.00 Uhr strikte einzuhalten.

Bei Veranstaltungen mit Musik sind die Fenster und Vorhänge zur Lärmdämpfung geschlossen zu halten.

Werden die oben genannten Auflagen nicht eingehalten, hat die Hauswartung das Recht die Veranstaltung zu unterbrechen, bzw. zu beenden.

3.2. Benützung von Einrichtungen:

Die Bestuhlung kann individuell gestaltet werden. Wünsche sind bei der Reservation bekannt zu geben. Die vorgeschriebene maximale Belegung darf nicht überschritten werden.

Die Wandkästen in den Mehrzweckräumen stehen den Pfarreiinternen Organisationen zur Verfügung. Die Schlüssel sind gegen Unterschrift im Pfarreisekretariat (Burghaldenstr.5) zu beziehen.

Der Aufzug zu den Stockwerken ist für die Erwachsenen und für die behinderten Personen reserviert. Kinder und Jugendliche benutzen das Treppenhaus.

3.3. Küchenbenutzung:

Die Küchenbenützung ist bei der Lokalreservierung anzugeben. Die Hauswartung instruiert, wo notwendig, den Gebrauch der festen Kücheneinrichtung.

3.4. Sauberkeit und Aufräumen:

Die Veranstalter sind verantwortlich, die benutzten Räume und Einrichtungen aufgeräumt und in sauberem Zustand der Hauswartung abzugeben. Die Hauswartung kann die Veranstalter zur Nachreinigung anhalten. Notwendige Nachreinigungen durch Dritte werden nach Aufwand belastet (60.-/Std.)

Beim Verlassen des Hauses müssen alle Fenster geschlossen, Lichter gelöscht und die Haustüren geschlossen werden.

3.5 Bühnenbenutzung:

Wird bei einer Veranstaltung die Bühne benutzt, so sorgt der Veranstalter dafür, dass deren Bedienung, einschliesslich der elektrischen Anlage (Vorhang, Scheinwerfer, Beamer) durch Sachverständige erfolgt.

3.6. Schadenmeldung:

Bei Schäden haftet der Verursacher. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haftet der Veranstalter.

3.7. Umgebungsnutzung:

Mobiliar, Geschirr, Stühle etc. dürfen nur im Pfarreizentrum gebraucht werden.

Die Ausseneinrichtungen (Tische, Stühle, Sonnenschirme) sind im Raum zwischen dem Pfarrhaus und dem grossen Saal gelagert.

3.8. Dekorationen, Wandschmuck, Bilder, Anschläge:

Es ist darauf zu achten, dass allfälliges Befestigungsmaterial an Wänden und Decken keinerlei Beschädigungen zur Folge haben. Schäden werden in Rechnung gestellt.

3.9. Parkieren von Fahrzeugen:

Motorfahrzeuge können auf den gelb bezeichneten Parkplätzen der kirchlichen Liegenschaft (vor der Kirche, neben der Garageneinfahrt zum Pfarreizentrum und in der Garage des Pfarreizentrums) parkiert werden.

Das Parkieren von Fahrrädern, Trottinetts und anderen Rollern im Inneren des Pfarreizentrums ist untersagt.

4. Tarife:

Die Tarife für die Miete von Lokalitäten, Einrichtungen und Gebrauchsmaterial sind im Anhang geregelt.

5. Besonderes:

Den Benutzern, die gegen die Hausordnung verstossen, kann die weitere Benützung des Pfarreizentrums durch Beschluss der Kirchenpflege verweigert werden.